§ 45 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Durchführung der gesamten Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,
- 1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
- 2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je mindestens zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen, wovon eine die Kursleiterin bzw. einer der Kursleiter sein soll,
- 3. den Zeitplan für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen zu erstellen,
- 4. über den Antrag einer Schülerin oder eines Schülers auf eine Zusatzprüfung oder die Anordnung einer Zusatzprüfung in einem schriftlichen Abiturprüfungsfach zu entscheiden,
- 5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 57 zu treffen,
- 6. die Prüfungsergebnisse festzustellen,
- 7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
- 8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ²Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:
- 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
- 2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
- 3. die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren.

²Die oder der Vorsitzende kann bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen. ³§ 47 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:
- 1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
- 2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
- 3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben.